

1.1 Dienstübergabe

Ersatz/Ergänzung

1.1.1 Dienstende

Ersatz

Bei Dienstende übergibt der Rangierleiter den Dienst seinem Nachfolger mit den erforderlichen Informationen.

Erfolgt keine direkte Übergabe, ist der Fahrdienstleiter zu informieren.

1.1.2 Dienstantritt

Ergänzung

Bei Dienstantritt hat sich der Rangierleiter beim Fahrdienstleiter anzumelden und orientiert sich über die auszuführenden Arbeiten.

1.7.2 Sichern von Fahrzeugen

Ersatz

Die folgenden Mittel dürfen zur Sicherung abgestellter Fahrzeuge verwendet werden:

- Hemmschuhe
- Feststellbremse
 - Im Rollbockbetrieb sind zusätzlich Hemmschuhe zu verwenden

Abgestellte Fahrzeuge im oder unmittelbar gegen ein Gefälle von mehr als 20 ‰ sind in jedem Fall zusätzlich zur erforderlichen Mindestfesthaltekraft mit einem Hemmschuh zu sichern.

Die Luftbremse darf ohne zusätzliche unabhängige Bremsmittel nicht zum Sichern verwendet werden.

Werden Triebfahrzeuge oder Fahrzeuge der Unterhaltsdienste mit Hemmschuhen gesichert, sind diese so zu legen, dass sie nicht durch Schienenräumer, Sandrohre, Messradsätze usw. weggeschoben werden können.

1.8.1 Anwendung der Luftbremse

Ersatz

Rangierfahrten müssen mit der Luftbremse gebremst werden können. Dabei müssen auf Neigungen bis 10 ‰ mindestens die Hälfte der Fahrzeuge und auf Neigungen über 10 ‰ alle Fahrzeuge der Rangierfahrt mit der Luft gebremst werden.

Ist keine automatische Luftbremse vorhanden oder deren Anwendung auf Grund spezieller Betriebsabläufe nicht zweckmässig, beträgt die Höchstgeschwindigkeit 10 km/h. Dabei darf das Gewicht der ungebremsten Anhängelast gegen und in Neigungen

- | | | |
|-------------|------------------------------|--|
| - 0 - 15 ‰ | höchstens das | 5fache |
| | im Rollbockbetrieb höchstens | 8 Achsen Normalspur mit De 121
6 Achsen Normalspur mit De 321 |
| - 16 - 30 ‰ | höchstens das | 2fache |
| - 31 - 50 ‰ | höchstens das | 1fache |

des Gewichts des Triebfahrzeuges betragen.

Das Triebfahrzeug muss sich dabei immer auf der gegen das Gefälle gerichteten Seite befinden.

Auf Neigungen über 50 ‰ muss das ganze Gewicht der Rangierfahrt mit der Luft gebremst werden.

Kann mit der Luftbremse nicht genügend Bremswirkung erzielt werden, sind zusätzlich Handbremsen zu bedienen.

Für Triebzüge gelten die entsprechenden Betriebsvorschriften des Eisenbahnverkehrsunternehmens.

1.10.1 Allgemeines

Abweichung

Hemmschuhe dürfen nur zum Sichern, nicht aber zum Aufhalten von Wagen verwendet werden (ausgenommen in Notfällen).

2.4.5.1 Stellwerkzustand «automatischer Betrieb» (elektrische Weichenbedienung durch den Rangierleiter bei der Weiche vor Ort)

Ergänzung

Die Zustimmung wird am Rangierhaltsignal erteilt. Der Rangierleiter überprüft die Weichenendlage an der Weichenendlagekontrolllampe.

Ausnahme Bahnhof Langenthal

Bei nachfolgenden Rangierbewegungen ist zwingend eine quittungspflichtige Zustimmung des Fahrdienstleiters einzuholen, auch wenn das Rangiersignal *Rangieren gestattet* zeigt:

- Rangierbewegungen aus Richtung S21/R24 über das Rangierhaltsignal RH H in Richtung Langenthal Gaswerk
- Rangierbewegungen ab AnG Bucher Motorex in Richtung Hauptgleis
- Rangierbewegungen aus Richtung Langenthal Gaswerk über das Rangierhaltsignal RH G in Richtung S21/R24.

2.4.5.2 Stellwerkzustand «automatischer Betrieb aus» (elektrische Weichenbedienung durch den Fahrdienstleiter am Stellwerk)

Ergänzung

Der Fahrdienstleiter erteilt die Zustimmung mündlich, fernmündlich oder durch Winken.

2.4.6.1 Anlagen mit Rangiersignale

Ergänzung

In Anlagen mit Rangiersignalen gilt die Signalisierung *Rangieren gestattet* als Zustimmung.

2.4.6.2 Anlagen ohne Rangiersignale

Ergänzung

In Anlagen ohne Rangiersignale wird die Zustimmung mündlich oder fernmündlich vom Fahrdienstleiter erteilt oder es gelten die Anordnungen gemäss Zirkular.

3.2 Ablauf und Abstossen

Abweichung

Das Ablaufenlassen und Abstossen von Schmalspurfahrzeugen ist verboten.

3.3.6 Anhalten

Abweichung

Hemmschuhe dürfen zum Anhalten von Schmalspurfahrzeugen nicht verwendet werden.

3.4.1 Rangierbewegungen von Hand

Abweichung

Hemmschuhe dürfen zum Anhalten von Schmalspurfahrzeugen nicht verwendet werden.

3.6.2 Höchstgeschwindigkeit im Bahnhof

Ersatz

- 25 km/h - allgemeine Höchstgeschwindigkeit

- 10 km/h - beim unbegleiteten Schieben, wenn sich der bediente Führerstand maximal 40 Meter hinter der Spitze der Rangierfahrt befindet
 - bei Ladegleisen im Bereich der im Boden eingelassenen Gleise
 - bei Rangierfahrten in Gleisen, welche von Reisenden überquert werden dürfen.

- 5 km/h - beim Befahren von Depots, Remisen, Unterhaltsanlagen und Umschlaghallen
 - in Auflauf- und Schienenleitkurven
 - beim Ziehen mit Seil
 - beim Verschieben von Hand oder mit besonderen Hilfsmitteln
 - beim unbegleiteten Schieben, wenn sich der bediente Führerstand mehr als 40 Meter und maximal 100 Meter hinter der Spitze der Rangierfahrt befindet.

Örtlich können tiefere Höchstgeschwindigkeiten vorgeschrieben sein.

Vor der Ein- und Ausfahrt in und aus Depots, Remisen und Unterhaltsanlagen und Umschlaghallen ist ein Sicherheitshalt einzulegen.

3.6.3 (aufgehoben)

3.6.4 Höchstgeschwindigkeit auf der Strecke

Ersatz

Die Geschwindigkeitsschwelle für Rangierbewegungen nach und von der Strecke befindet sich bei der ersten Weiche.

Grundsätzlich gelten die Geschwindigkeiten gemäss Bremsrechnung und Streckentabelle, höchstens aber:

- 40 km/h - allgemeine Höchstgeschwindigkeit
- 30 km/h - bei indirekt geführter Rangierfahrt
- 10 km/h - bei indirekt geführter Rangierfahrt im Strassenbahnbereich.
Die Fahrwegbeobachtung hat durch einen Rangierleiter an der Spitze zu erfolgen. Zwischen Rangierleiter und Lokführer muss eine Funkverbindung bestehen.

Für Versuchsfahrten gelten die Bestimmungen über Probefahrten.

4.6.3 Befahren von Bahnübergangs- und Verkehrsregelungsanlagen

Ergänzung

Bahnübergangsanlagen bei denen das Kontrolllicht ordnungsgemäss funktioniert oder Verkehrsregelungsanlagen, deren Strassenbahnsignale Fahrt zeigen, dürfen als in Betrieb stehend betrachtet werden und können ohne Einschränkungen befahren werden.

Kommt eine Rangierbewegung zwischen Kontrolllicht und dem zugehörigen Bahnübergang zum Stillstand oder unterschreitet er eine Minimalgeschwindigkeit von 20 km/h, so ist der entsprechende Bahnübergang als gestört zu befahren. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Bahnübergang mit einem Wiederholungs-Kontrolllicht ausgestattet ist.

5.5.4 Befahren von Bahnübergangs- und Verkehrsregelungsanlagen

Ergänzung

Bahnübergangsanlagen bei denen das Kontrolllicht ordnungsgemäss funktioniert oder Verkehrsregelungsanlagen, deren Strassenbahnsignale Fahrt zeigen, dürfen als in Betrieb stehend betrachtet werden und können ohne Einschränkungen befahren werden.

Kommt eine Rangierbewegung zwischen Kontrolllicht und dem zugehörigen Bahnübergang zum Stillstand oder unterschreitet er eine Minimalgeschwindigkeit von 20 km/h, so ist der entsprechende Bahnübergang als gestört zu befahren. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Bahnübergang mit einem Wiederholungs-Kontrolllicht ausgestattet ist.

2.3 Bedienung der automatischen +GF+ - Kupplung

Vor dem Kuppeln ist darauf zu achten, dass die Kupplungsbolzen an beiden Kupplungen hochgehoben sind. Mit dem zu kuppelnden Fahrzeug ist sehr langsam anzufahren. Beim Zusammendrücken werden auch Haupt- und Speiseleitung automatisch gekuppelt. Nach dem Kuppeln müssen die Kupplungsgriffe waagrecht stehen.

2.4 Kuppeln im Rollbock- und Rollschmelbetrieb

Siehe Anlage 10 und 11.